



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

NAME
Anna-Maria März

TELEFON
089 1261-1426

TELEFAX
089 1261-1625

An alle Regierungen (Bereich 1)
Landratsämter und
kreisfreien Städte

nachrichtlich Trägerverbände

E-MAIL
anna-maria.maerz@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

IV 3 AMS 03 – 2018
IV3/6513-1/82

07.05.2018

Bildungs- und Erziehungsbereich "Musik" – Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Musikschulen sowie mit Einzelpersonen (externen Personen)

Im Anschluss an das AMS vom 30.04.2003, Az VI 4/7360/68/03,
sowie
im Anschluss an das AMS vom 25.11.2003, Az VI 4/7360/68/03,
im Anschluss an das AMS vom 31.01.2005, Az VI 4/7360/50/05,
im Anschluss an das AMS vom 26.05.2014, II3 AMS 05 – 2014, Az II 3/6512.01-1/97 und
im Anschluss an das AMS vom 10.11.2015, II 3 AMS 09 – 2015, Az II3/6513.03-1/156

Anlagen

- Empfehlungen an die Träger von Kindertageseinrichtungen zur Mitwirkung von Fremdanbietern in den Kernzeiten der Kindertageseinrichtungen im Bereich Elementare Musikpädagogik
- Muster-Qualitätszertifikat des Tonkünstlerverbandes Bayern e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen mit Musikschulen wurde mit Schreiben vom 30.04.2003 (Az.VI 4/7360/68/03) geregelt, dass die Kernzeit in den Kindertageseinrichtungen in der Regel mit einem Umfang von ca. 20 Wochenstunden der

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

pädagogischen Arbeit des Personals der Kindertageseinrichtung vorbehalten bleibt. Eine Ausnahme wurde *Musikschulen des Verbandes bayerischer Sing- und Musikschulen* gewährt, die sich bestimmten Qualitätsstandards verpflichtet haben. Die im Schreiben vom 30.04.2003 (Az.VI 4/7360/68/03) festgelegten „*Auflagen zur Mitwirkung der Musikschulen*“ sind nicht mehr aktuell und werden durch „*Empfehlungen an die Träger von Kindertageseinrichtungen zur Mitwirkung von Fremdanbietern in den Kernzeiten der Kindertageseinrichtungen im Bereich Elementare Musikpädagogik*“ ersetzt (vgl. Anlage).

Wir bitten bei *neuen* Kooperationen mit einer Musikschule des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen diese Empfehlungen zugrunde zu legen.

Kindertageseinrichtungen, die keine Kooperation mit einer Musikschule des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen eingehen, können die frühkindliche musikalische Bildung und Erziehung mit *Einzelpersonen* (externen Personen) bereichern, die

- eine Bestätigung des *Tonkünstlerverbandes Bayern e.V.* (früher Landesverbands Bayerischer Tonkünstler e. V.)
oder
- ein Qualitätszertifikat des Tonkünstlerverbandes Bayern e.V.
oder
- eine Bestätigung des *Landesverbandes Bayerischer Privatmusik institute* vorlegen

(Schreiben vom 25.11.2003, Az. VI4/7360/68/03 sowie Schreiben vom 31.01.2005, Az. VI 4/7360/50/05 und II 3 AMS 09 – 2015 vom 10.11.2015, Az. II3/6513.03-1/156. Den genannten Schreiben waren Musterbestätigungen beigelegt. Das vorliegende Schreiben enthält in der Anlage ein Muster-Qualitätszertifikat.)

Mit Verordnung zur Änderung der Sing- und Musikschulverordnung vom 31. Oktober 2017 wurde § 4 Abs. 2 der Sing- und Musikschulverordnung geändert (vgl.

<https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/jahrgang:2017/heftnummer:20/seite:526>). Die Bestätigungen des Tonkünstlerverbandes Bayern e.V. und des Landesverbandes Bayerischer Privatmusik institute sind an die neue Rechtslage anzupassen. Die aktualisierten Bestätigungen werden den Hinweis enthalten, dass die Einzelpersonen (externen Personen) im Fach „Elementare Musikpädagogik“ über die gleiche musikpädagogische Befähigung verfügen, wie in § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung – SiMuV) vom

17. August 1984 von Lehrkräften an Singschulen oder Musikschulen gefordert wird. Anstelle der im Schreiben vom 30.04.2003 angeführten Auflagen Nr. 1 bis Nr. 5 (unter Ziffer 5 war der Begriff „Musikschule“ durch den Begriff „Musiklehrer/in“ zu ersetzen) werden nunmehr analog die „Empfehlungen an die Träger von Kindertageseinrichtungen zur Mitwirkung von Fremdanbietern in den Kernzeiten der Kindertageseinrichtungen im Bereich Elementare Musikpädagogik“ zugrunde gelegt.

Bei Einzelpersonen (externen Personen), die *erstmalig* in den Kindertageseinrichtungen zum Einsatz kommen, ist die aktualisierte Bescheinigung vorzulegen.

Wir bitten, die Kindertageseinrichtungen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Eirich', written in a cursive style.

Dr. Hans Eirich

Ministerialrat